

# INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ 91. TAGUNG, 2003

## TAGESORDNUNGSPUNKT ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT DER PERSONAL AUSWEISE FÜR SEELEUTE

Bericht VII (1): Verbesserung der Sicherheit der Personalausweise für Seeleute

### FRAGEBOGEN – ANTWORTFORMULAR

**Land:**

---

**Name und Anschrift der Institution:**

---

---

---

---

**Datum:**

---

Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz werden die Regierungen ersucht, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten auf den nachstehenden Fragebogen endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen. Die Antworten sollen bis spätestens 31. Dezember 2002 beim Internationalen Arbeitsamt in Genf eintreffen.

Mit diesem Formular soll die Beantwortung der Fragen erleichtert werden. Für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können Kopien gemacht werden, wenn deren Antworten getrennt übermittelt werden sollen. Die entsprechende Antwort bitte ankreuzen. Falls zusätzliche Erläuterungen erforderlich sind, können diese beigelegt werden, achten Sie aber bitte darauf, daß die Nummer der Frage klar angegeben wird.

Für Informationszwecke ist ein Vorentwurf möglicher Bestimmungen der vorgeschlagenen Urkunde beigelegt. Der Fragebogen ist unter Bezugnahme auf den Bericht VII (1) zu lesen, der auf der IAO-Website eingesehen werden kann (nur englische Fassung; <http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/ilc/ilc91/index.htm>).

**Die Namen der befragten maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:**

---

---

---

**Ist dies eine gesonderte Antwort eines Arbeitgeberverbands?** Ja  Nein

**Ist dies eine gesonderte Antwort eines Arbeitnehmerverbands?** Ja  Nein

---

## A1. Ausstellung des Personalausweises an den Seemann

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 ist jedes ratifizierende Mitglied verpflichtet, „... jedem seiner Staatsangehörigen, der Seemann ist, auf dessen Antrag einen Personalausweis für Seeleute nach den Bestimmungen von Artikel 4 des Übereinkommens auszustellen“. Nach Artikel 2 Absatz 2 kann das Mitglied (es ist nicht dazu verpflichtet) „... jedem anderen Seemann, der an Bord eines in seinem Gebiet eingetragenen Schiffs beschäftigt oder bei einer Heuerstelle in seinem Gebiet gemeldet ist, auf dessen Antrag einen Personalausweis für Seeleute ausstellen“. Nach Artikel 6 des Übereinkommens sind andere ratifizierende Mitglieder verpflichtet, den ausgestellten Ausweis für bestimmte, in diesem Artikel angegebene Zwecke anzuerkennen.

Es versteht sich von selbst, daß die Ausstellung des Ausweises den wichtigsten Teil des Verfahrens zur Feststellung der Identität darstellt, da jeder dabei gemachte Fehler sich durch die Verwendung des Ausweises immer weiter fortsetzt.

**A1 a)** – Der in der neuen Urkunde vorgesehene Personalausweis für Seeleute sollte (mit Ausnahme bestimmter Sonderfälle) nur von dem Land ausgestellt werden, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt (weil dieses am besten in der Lage ist, die im Ausweis enthaltenen Informationen zu verifizieren).

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 2.1

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A1 b)** – Ausnahmefälle sind Flüchtlinge und Staatenlose (oder Personen, die offenbar die Staatsangehörigkeit eines Landes haben, das nicht mehr über Aufzeichnungen verfügt).

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Sonstige Ausnahmefälle: \_\_\_\_\_

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A1 c)** – In diesen Ausnahmefällen:

- i) kann der Personalausweis für Seeleute nur von dem Land ausgestellt werden, in dem Flüchtling Asyl beantragt bzw. erhalten hat, oder von dem Land, in dem dem Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht, einschließlich der Genehmigung zur Rückkehr in dieses Land, gewährt worden ist;

---

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- ii) wäre das betreffende Land (wie gegenwärtig nach dem Übereinkommen Nr. 108) nicht verpflichtet, in solchen Fällen einen Personalausweis für Seeleute auszustellen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Siehe Vorentwurf, Artikel 2.2.

**A1 d)** – Sollte es möglich sein, daß der Personalausweis für Seeleute von dem Land ausgestellt wird, in dem der Seemann seinen ständigen Wohnsitz hat (zusätzlich zu den in der vorangegangenen Frage aufgeführten Fällen)?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A1 e)** – Welche Dokumente müssen den zuständigen Stellen Ihres Landes vorgelegt werden, um einen Personalausweis für Seeleute auszustellen?

Antwort: \_\_\_\_\_

## **A2. Die physischen Merkmale des Personalausweises**

In Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 heißt es: „Der Personalausweis für Seeleute muß einfach gestaltet, aus dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, daß jede Änderung leicht ersichtlich ist.“

Zwar bedarf diese Bestimmung möglicherweise einer genaueren Klärung, aus den eingegangenen Informationen geht jedoch hervor, daß der Personalausweis für Seeleute auch weiterhin von jedem Mitglied individuell ausgestellt werden soll und daß die Anforderungen an ein solches Dokument auch weiterhin allgemein abgefaßt sein sollen, damit sein Format an technologischer Fortschritte angepaßt werden kann. Das Übereinkommen Nr. 108 (Artikel 4 Absatz 6) überläßt die genaue Gestaltung von Form und Inhalt des Personalausweises für Seeleute dem Ermessen jedes Mitglieds. Um eine einheitliche Verwendung zu gewährleisten, wurde jedoch die Auffassung vertreten, die von den Vertragsparteien der neuen Urkunde ausgestellten Personalausweise sollten einer einheit-

---

lichen Norm genügen, damit jeder nationale Personalausweis weltweit von Einwanderungsbeamten unverzüglich als solcher erkannt werden kann. Daraus ergeben sich unter a), b) und c) die folgenden Vorschläge:

**A2 a)** – Die neue Urkunde sollte klare Kriterien für die physischen Merkmale des Personalausweises festlegen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A2 b)** – Die Urkunde sollte über die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 hinausgehen, indem sie verlangt, daß sich jeder ausgestellte Personalausweis an einem international vereinbarten Modell orientiert, das den in der Urkunde festgelegten Kriterien genügt.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A2 c)** – Das internationale Modell sollte:

i) von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen und in einem Anhang der neuen Urkunde wiedergegeben werden;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

ii) und in regelmäßigen Abständen gemäß einem vereinfachten Änderungsverfahren von der Konferenz aktualisiert werden;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

iii) Änderungen würden nach diesem Verfahren eine Zweidrittelmehrheit erfordern und müßten den Normen oder Kriterien entsprechen, die in den Bestimmungen der neuen Urkunde festgelegt worden sind.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 3.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A2 d)** – Zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 genannten Kriterien werden die folgenden allgemeinen Spezifikationen vorgeschlagen:

- 
- i) Der Personalausweis sollte die neueste bewährte Technologie einschließen, um Manipulationen oder Fälschungen zu verhindern und zu ermöglichen, daß etwaige Änderungen leicht auffallen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.1 i).

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- ii) Die verwandten Materialien und Verfahren sollten für alle Regierungen leicht erhältlich sein zu Kosten, die so gering wie möglich sind, um den unter i) genannten Zweck verlässlich zu erreichen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.1 ii).

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- iii) Der Personalausweis sollte nicht größer als ein normaler Paß sein.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.2.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- iv) Sonstige Spezifikationen der physischen Merkmale des Personalausweises:

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A2 e)** – Zu verwendende spezifische Technologien, die den genannten Kriterien und Spezifikationen entsprechen:

- i) Laminierung von Lichtbildern und Daten?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

ii) Seiten mit Wasserzeichen?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

iii) Ultraviolette Sicherheitsmerkmale?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

iv) Andere Materialien als Papier?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

v) Spezielle Tinte?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vi) Spezieller Farbwurf?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vii) Sonstige Technologien?

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

**A2 f)** – Im Interesse der Einfachheit sollte das in Frage A2 c) genannte Modell im Anhang Einheitlichkeit nur soweit verlangen, wie es zur Realisierung der folgenden Ziele notwendig ist:

- i) um den Personalausweis für Seeleute als solchen leicht erkennbar zu machen;

Zustimmung?                       Nichtzustimmung?

- ii) um zu gewährleisten, daß das verwandte Material den in der Urkunde festgelegten physischen Anforderungen entspricht;

Zustimmung?                       Nichtzustimmung?

- iii) um zu ermöglichen, daß jedes Datenfeld selbst von Personen erkannt werden kann, die mit der verwandten Sprache nicht vertraut sind;

Zustimmung?                       Nichtzustimmung?

- iv) um soweit wie möglich standardisierte Daten zu verwenden (beispielsweise Ländercodes und Datendarstellung in standardisierter Form).

Zustimmung?                       Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Anhang A-I.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- v) Sonstige Ziele:

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **A3. Form und Inhalt der im Personalausweis anzugebenden Informationen**

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 108 hat der Personalausweis für Seeleute die genaue Bezeichnung der ausstellenden Behörde, die Angabe von Tag und Ort der Ausstellung sowie den Vermerk zu enthalten, daß er einen Personalausweis für Seeleute im Sinne dieses Übereinkommens darstellt. Nach Absatz 3 hat der Ausweis die folgenden Angaben über den Inhaber zu enthalten:

- a) voller Name (gegebenenfalls Vor- und Familiennamen);  
b) Geburtsdatum und -ort;  
c) Staatsangehörigkeit;

- 
- d) Personenbeschreibung;
  - e) Lichtbild;
  - f) Unterschrift des Inhabers oder, falls dieser nicht unterschreiben kann, einen Daumenabdruck.

**A3 a)** – Sollte der Personalausweis auch eine Angabe zum Geschlecht des Inhabers enthalten (eine nach dem Überkommen Nr. 108 nicht erforderliche Angabe)?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Angaben in den Unterabsätzen d), e) und f) beziehen sich auf Mittel zur Unterstützung der bereits genannten „eindeutig nachprüfbaren Feststellung der Identität“. Es wurde vorgeschlagen, beim Lichtbild (siehe e)) sollte es sich um eine Digitalfotographie handeln, vermutlich um eine genaue Übertragung zu gewährleisten; diese Frage wird in Abschnitt A4 behandelt.

Das wichtigste neue Element, das im Zusammenhang mit der eindeutig nachprüfbaren Identifizierung vorgeschlagen wurde, ist die ausführlich in Kapitel IV dieses Berichts erläuterte biometrische Daten-Template: Ein biometrisches Kennzeichen ist ein Körper- oder Verhaltensmerkmal, etwa ein Fingerabdruck, ein Stimmprofil oder die Struktur der Iris oder des Augenhintergrunds, das zur Feststellung oder Überprüfung der Identität eingesetzt wird. Die Daten-Template besteht aus einer Zeichenreihe von Buchstaben oder anderen Daten, mit denen das betreffende biometrische Merkmal beschrieben wird und die auf dem Ausweis eingetragen oder in einem Chip oder einer Datenbank gespeichert werden können. Es ist klar, daß ein biometrisches Merkmal eine genauere Identifikation zuläßt als ein Lichtbild oder eine Unterschrift. Außerdem kann es mit Hilfe technologischer Mittel genauer verifiziert werden. Andererseits wurde jedoch auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich vor allem auf Seiten der Entwicklungsländer beim Erwerb der notwendigen Geräte und Technologien zu einem angemessenen Preis und beim Betrieb dieser Geräte, insbesondere unter den Bedingungen in Häfen und an anderen Orten, wo der Einsatz erforderlich wäre, ergeben können. Bisher liegen nur begrenzt Informationen über die Verfügbarkeit, die Kosten und die Nutzerfreundlichkeit der entsprechenden Technologie vor. In Frage A3 b) wird daher vorgeschlagen, biometrische Daten in den Personalausweis für Seeleute (falls erforderlich durch das in Frage A2 c) genannte vereinfachte Änderungsverfahren) nur dann aufzunehmen, wenn eine Reihe wichtiger Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Außerdem wurde auf ein mögliches verfassungsrechtliches Problem hingewiesen, das in einigen Ländern entsteht, wenn Seeleute für einen Personalausweis für Seeleute biometrische Daten bereitstellen müssen, diese Daten jedoch nicht von anderen Bürgern erhoben werden, die einen Paß beantragen.

**A3 b)** – (1) Die neue Urkunde kann eine Daten-Template oder eine andere Form der Darstellung eines biometrischen Merkmals des Inhabers des Personal-

---

ausweises verlangen, sofern die notwendigen Voraussetzungen (siehe nachfolgend) vollständig erfüllt worden sind.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.5.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(2) Folgende Voraussetzungen werden vorgeschlagen:

i) daß das biometrische Merkmal ohne eine Verletzung der Privatsphäre oder der Würde der betreffenden Person bereitgestellt werden kann;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 i).

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

ii) daß Seeleute das Recht haben sollten, die Bereitstellung biometrischer Daten zu verweigern und statt dessen ihre Identität mit Hilfe ihres nationalen Passes nachzuweisen;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 ii).

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

iii) und daß die zur Bereitstellung und Verifizierung der biometrischen Merkmale notwendigen Geräte:

– nutzerfreundlich sind;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

– weltweit allgemein zu niedrigen Kosten und angemessenen Konditionen zur Verfügung stehen;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 iii).

- 
- problemlos an Bord von Schiffen, in Häfen und an anderen Orten, wo die Überprüfung der Identität normalerweise durchgeführt wird, betrieben werden können.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.5 iv).

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- iv) Sonstige Voraussetzungen.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 c) – Was die einschlägige biometrische Technologie betrifft:**

- i) Welche Art biometrischer Technologie steht (falls überhaupt) in Ihrem Land zur Verfügung?

Antwort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- ii) Welches sind die von Ihnen bei der Anwendung der Technologie gemachten Erfahrungen?

Antwort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- iii) Wann könnte eine Technologie, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, in Ihrem Land zur Verfügung stehen?

Antwort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Personalausweis für Seeleute dient neben den Sicherheitszwecken, die jetzt an Bedeutung gewonnen haben, beruflichen Zwecken. Wie ausführlicher in Kapitel III dieses Berichts erläutert, stellt sich jetzt die Frage, ob der Personalausweis nicht auch Informationen über seemännische Qualifikationen sowie ähnliche Informationen enthalten sollte, die derzeit in Zeugnissen aufgeführt sind, die gemäß dem abgeänderten IMO-Übereinkommen von 1978 über die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) ausgestellt werden. Wie bereits erklärt, vertraten die Vertreter der Seeleute die Auffassung, diese Informationen sollten nicht enthalten sein.

---

Die Reeder waren ähnlicher Ansicht, was die Aufnahme dieser Informationen auf verbindlicher Grundlage betrifft. Andererseits gab es im Rahmen der IMO Stimmen, die für eine solche Aufnahme plädierten, da Informationen über die seemännischen Qualifikationen einen verifizierbaren Nachweis für die seemännische Berufstätigkeit des Inhabers und somit für sein Anrecht auf den Besitz eines Personalausweises für Seeleute darstellen. Da die im STCW-Übereinkommen genannten Zeugnisse auch von anderen Stellen als den nationalen Behörden ausgestellt werden können, wäre vermutlich nicht daran gedacht, einen Qualifikationsnachweis von der Stelle zu verlangen, die den Personalausweis ausstellt. Die den Personalausweis für Seeleute ausstellende Behörde könnte jedoch auf der Grundlage von Nachweisen, die der betreffende Seemann vorzulegen hat, Informationen über einschlägige Zeugnisse bereitstellen mit dem Vermerk, daß sie keinen Grund hat, an der Echtheit oder Gültigkeit der betreffenden Zeugnisse zu zweifeln.

**A3 d)** – (1) Sollte der Personalausweis für Seeleute Informationen über Zeugnisse enthalten, die Auskunft über ihre Qualifikationen geben?

Ja

Nein

(2) Sollte die Aufnahme derartiger Informationen jedem Mitglied überlassen bleiben (siehe Frage A3 i))?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 e)** – Es wurde ferner vorgeschlagen, der Personalausweis sollte leere Seiten enthalten (um z.B. Vermerke zuständiger Stellen oder die Aufnahme einschlägiger Informationen, etwa über Dienst auf See – siehe Frage A3 j) – zu ermöglichen).

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.2.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 f)** – In Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens Nr. 108 heißt es: „Eine etwaige Begrenzung der Gültigkeitsdauer ist im Personalausweis für Seeleute eindeutig zu vermerken“. Wird eine Gültigkeitsdauer festgelegt, dann sollte sie vermutlich wie im Fall von Pässen ausreichend lang sein, damit Seeleuten keine unnötigen Kosten und Unannehmlichkeiten entstehen und Verwaltungskosten eingespart werden können.

i) Es wurde empfohlen, der Ausweis sollte immer eine Angabe der die Gültigkeitsdauer enthalten.

---

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.4 g).

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

ii) Bei Zustimmung zu i) sollte die Festlegung der Dauer der ausstellenden Stelle überlassen bleiben?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

iii) Wenn die Urkunde eine bestimmte Gültigkeitsdauer vorsehen soll, um welchen Zeitraum sollte es sich handeln?

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 g)** – (1) Jeder Personalausweis müßte eine Kennziffer enthalten, um eine externe Verifizierung zu erleichtern – siehe Abschnitt A4.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.4 h).

(2) Bei Zustimmung zu (1), sollte die Festlegung des Formats der Kennziffer:

i) der ausstellenden Behörde überlassen bleiben?

Ja

Nein

ii) einer universellen Bezugsnorm entsprechen?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 h)** – Sonstige in alle Personalausweise für Seeleute aufzunehmende Angaben:

---

Antwort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 i)** – Sollte der neue Ausweis, wie gegenwärtig im Übereinkommen Nr. 108 (Artikel 4 Absatz 7), Raum enthalten, wo die ausstellende Behörde weitere in der betreffenden innerstaatlichen Gesetzgebung geforderte Angaben hinzufügen kann (für innerstaatliche Zwecke oder um Seeleute beispielsweise in die Lage zu versetzen, andere Bedingungen zu erfüllen, die von Hafenstaaten verlangt werden, die nicht Vertragsparteien der Urkunde sind, oder die gemäß anderer internationaler Urkunden erforderlich sind).

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.6.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 j)** – Sollte es den Mitgliedern freistehen, den Personalausweis für Seeleute auch als das Schriftstück zu verwenden, das die in Artikel 5 des Übereinkommens (Nr. 22) über den Heuervertrag der Schiffsleute, 1926, enthaltene Dienstbescheinigung enthält?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 k)** – Sollte die Urkunde vorsehen, daß weitere zusätzliche Angaben einen Bezug zur Feststellung der Identität der Seeleute aufweisen müssen?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A3 l)** – Was die Form betrifft, in der die Informationen eingetragen werden, sollten die Daten:

i) wenn immer möglich, maschinenlesbar sein;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

---

ii) und vom betreffenden Seemann visuell überprüft werden können (anstelle einer Speicherung z.B. auf Chips oder Magnetstreifen).

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 4.7.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### **A4. Externe Mittel zur Verifizierung der Echtheit des Personalausweises bzw. der angegebenen Informationen**

**A4 a)** – Die nationale ausstellende Behörde sollte eine Datenbank mit einem Verweis auf jeden von ihr ausgestellten Personalausweis unterhalten.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A4 b)** – Die Einwanderungsbehörde und andere zuständige Stellen der Vertragsparteien der Urkunde sollten jederzeit unverzüglich Zugang zur Datenbank haben, um eine rasche Verifizierung der auf dem Ausweis enthaltenen Informationen zu ermöglichen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 5.1.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A4 c)** – Um insbesondere die Privatsphäre zu schützen, sollten sich die aus der Datenbank abrufbaren Informationen beschränken auf:

– den Namen der ausstellenden Behörde?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– den Namen des Seemanns?

---

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– die Kennziffer?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– die Gültigkeitsdauer des Ausweises?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– die Daten-Template oder eine andere alphanumerische Darstellung eines biometrischen Merkmals (falls vorhanden)?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Siehe Vorentwurf, Artikel 5.2 und Anhang A-II.

– sonstige Punkte?

Antwort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A4 d)** – Die Urkunde sollte von jedem ratifizierenden Mitglied verlangen, eine ständige Leitstelle zu benennen, die Anfragen der Einwanderungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle der Vertragsparteien der Urkunden beantwortet.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 5.3.

---

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **A5. Verlässlichkeit des nationalen Systems zur Feststellung der Identität des Seemanns**

Bei den jüngsten Konsultationen bestand allgemein Einigkeit, daß die in jedem Land zur Ausstellung von Personalausweisen eingerichteten Verfahren vorbehaltlich der Festlegung objektiver und fairer Kriterien Gegenstand einer externen Überwachung oder Evaluierung sein sollten. In diesem Zusammenhang wurde auf die im Rahmen der IMO und der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (ICAO) durchgeführten Prüfungen sowie auf die sogenannte „Weiße Liste“ verwiesen, die der Generalsekretär der IMO mit Hilfe einer Gruppe kompetenter Personen ausgearbeitet hat. Bisher wurden jedoch noch keine Vorschläge gemacht, wie diese Frage in der neuen Urkunde behandelt werden soll.

Informationen über die Systeme der ICAO und der IMO sind in Kapitel V dieses Berichts enthalten. So umfaßt insbesondere das im Januar 1999 eingerichtete ICAO-Programm zur universellen Überprüfung der Sicherheitsaufsicht regelmäßig verbindlich vorzunehmende systematische und einheitliche Sicherheitsüberprüfungen, die von der ICAO in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das Programm umfaßt einen Mechanismus zur systematischen Berichterstattung und Überwachung der Umsetzung sicherheitsrelevanter Normen und empfohlener Praktiken. Rechtlich beruht es u.a. auf Artikel 33 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) von 1944, mit dem die ICAO gegründet wurde und dem zufolge die Mitglieder gehalten sind, die Gültigkeit der von anderen Mitgliedern ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisse und Erlaubnisscheine anzuerkennen, „vorausgesetzt, daß die Anforderungen, nach denen die Zeugnisse und Erlaubnisscheine ausgestellt oder für gültig erklärt worden sind, den Mindestanforderungen, die aufgrund dieses Abkommens jeweils aufgestellt werden, entsprechen oder darüber hinausgehen“. Jetzt werden Regelungen für ähnliche Sicherheitsüberprüfungen erwogen, die von jedem ICAO-Mitgliedstaat durchzuführen sind.

**A5 a)** – Die neue Urkunde sollte vorsehen, daß Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken für die Verfahren zur Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute, einschließlich von Verfahren der Qualitätskontrolle, angenommen werden.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 6.1.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**A5 b)** – Die Urkunde sollte von den ratifizierenden Mitgliedern verlangen:

- i) unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen und empfohlenen Praktiken periodische Evaluierungen durchzuführen;

---

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

- ii) ihren Berichten an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Kopie ihrer nationalen Verfahren (einschließlich Qualitätskontrollverfahren) und die Evaluierungen beizufügen;

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

- iii) diese Kopien (vorbehaltlich der Entfernung vertraulicher Angaben) anderen ratifizierenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 6.2.

Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**A5 c)** – Zusätzlich könnte der Verwaltungsrat (in geeigneten Fällen im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit der IAO) ein System für Überprüfungen und Überprüfungsinstitutionen einrichten, das die ratifizierenden Mitglieder freiwillig nutzen könnten, um etwaige Zweifel an der Verlässlichkeit ihrer eigenen Systeme zur Feststellung der Identität der Seeleute zu beseitigen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**A5 d)** – Die Urkunde könnte auch eine Einschränkung enthalten, die ähnlich ist wie die im genannten ICAO-Übereinkommen, die allerdings die verfassungsgemäßen Verfahren der IAO berücksichtigen müßte und der zufolge die Pflicht zur Anerkennung der von anderen Vertragsparteien der Urkunde ausgestellten Personalausweise für Seeleute davon abhängig wäre, ob diese die Mindestnormen einhalten.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 6.3.

Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

**B. Erleichterung der beruflichen Tätigkeit von Seeleuten und der Ausübung ihrer Rechte bei der Arbeit**

Der Hauptzweck dieses Abschnitts des Fragebogens besteht darin festzustellen, inwieweit die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 über die Seeleuten eingeräumten Rechte oder Erleichterungen Probleme verursachen können für:

- die gegenwärtigen Vertragsparteien dieses Übereinkommens;
- Mitglieder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben.

Bei den Rechten bzw. Erleichterungen der Seeleute handelt es sich um folgendes:

- (1) das Recht auf die Ausstellung eines Personalausweises für Seeleute;
- (2) das Recht auf ständigen Besitz des Personalausweises;
- (3) das Recht auf Wiedereinreise in das ausstellende Gebiet;
- (4) das Recht auf Einreise in besuchte Gebiete.

Zusätzlich müßte möglicherweise ein allgemeines Recht auf Anerkennung des Personalausweises für Seeleute geprüft werden

**B1. Recht auf Ausstellung eines Personalausweises für Seeleute**

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 sind die das Übereinkommen ratifizierenden Mitglieder verpflichtet, jedem ihrer Staatsangehörigen, der im Sinne und Geltungsbereich des Übereinkommens Seemann ist, auf dessen Antrag einen Personalausweis für Seeleute (oder, für bestimmte Gruppen von Seeleuten, einen Paß mit gleicher Wirkung) auszustellen.

**B1)** – Stellt die Verpflichtung, Personalausweise für Seeleute auszustellen, für die Mitglieder ein Problem dar?

Ja

Nein

Art des Problems oder sonstige Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**B2. Recht auf ständigen Besitz des Personalausweises**

Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 108 lautet: „Der Personalausweis für Seeleute hat ständig im Besitz des Seemanns zu verbleiben.“ Daher hat beispielsweise der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen

---

und Empfehlungen festgestellt<sup>1</sup>: „Praktiken, denen zufolge das Dokument dem Reeder, während des Urlaubs an Land den Behörden des Hafenstaats oder zwischen Beschäftigungsverhältnissen den ausstellenden Behörden ausgehändigt wird, verstoßen gegen das Übereinkommen.“

**B2 a)** – Stellt das Recht auf ständigen Besitz des Personalausweises für Seeleute für die Mitglieder ein Problem dar?

Ja

Nein

Art des Problems oder sonstige Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Es könnte unterschieden werden zwischen der vorübergehenden Einziehung eines korrekt ausgestellten Personalausweises und der Rücknahme eines Ausweises nach dem Widerruf seiner Ausstellung. Es ist davon auszugehen, daß die ausstellende Behörde das Recht bzw. sogar die Verpflichtung hat, den Ausweis einzuziehen, wenn die Bedingungen für die Ausstellung nicht erfüllt wurden bzw. nicht mehr erfüllt werden.

**B2 b)** – (1) Wenn sich aus der Antwort auf Frage B2 a) ergibt, das ein Problem existiert, könnte es gelöst werden, indem Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 108 so verstanden wird, daß der Artikel keine Auswirkungen auf das Recht und die Verpflichtung zur Einziehung eines in unrechtmäßigem Besitz befindlichen Ausweises hat?

Ja

Nein

(2) Sollte ein solches Verständnis in der neuen Urkunde bestätigt werden?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **B3. Recht auf Wiedereinreise in das ausstellende Gebiet**

Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 108 ist die zuständige Stelle eines Gebiets, das entsprechend dem Übereinkommen einen Personalausweis für Seeleute ausgestellt hat, verpflichtet, dem betreffenden Seemann während der Gültigkeitsdauer des Ausweises und noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der im Ausweis vermerkten Gültigkeitsdauer die Wiedereinreise zu gestatten.

<sup>1</sup> Siehe Abs. 88 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der in Anhang II von Bericht VII (1) wiedergegeben ist.

---

**B3** – Wenn davon auszugehen ist, das der neue Personalausweis für Seeleute normalerweise nur Staatsangehörigen des betreffenden Landes ausgestellt wird und daß der Sonderfall einer Ausstellung an Flüchtlinge oder Staatenlose fakultativ wäre (siehe Abschnitt A1), würde die Anforderung der Wiedereinreise von Seeleuten in das ausstellende Land unter den Mitgliedern zu Problemen führen?

Ja

Nein

Art des Problems oder sonstige Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### **B4. Recht auf Einreise in besuchte Gebiete**

##### ***Einreise für befristeten Landurlaub***

Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 lautet: „Jedes Mitglied hat einem Seemann, der im Besitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute ist, die Einreise in ein Gebiet, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, zu gestatten, wenn diese Einreise für einen befristeten Urlaub an Land während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen beantragt wird.“ Wie vom Sachverständigenausschuß<sup>2</sup> ausgeführt, ist der Personalausweis für Seeleute das einzige Ausweisdokument, das für diesen Zweck erforderlich ist: „... die örtlichen Behörden (können) den Urlaub an Land nur im Einzelfall aus zwingenden Gründen untersagen (Artikel 6 (4)). Den Urlaub an Land administrativ zu behindern oder dafür in einem Vertragsstaat des Übereinkommens Gebühren oder Steuern jedweder Art zu verlangen, stellt eine Verletzung von Artikel 6 (1) dar“. Artikel 6 Absatz 4 lautet: „Keine Bestimmung dieses Artikels darf so ausgelegt werden, als würde dadurch das Recht eines Mitglieds beschränkt, bestimmten Personen die Einreise in sein Gebiet oder den Aufenthalt in seinem Gebiet zu untersagen.“

**B4 a)** – Stellt die Anforderung, den Inhabern von Personalausweisen für Seeleute zum Zweck des Landurlaubs die Einreise zu gestatten, für die Mitglieder ein Problem dar?

Ja

Nein

Art des Problems oder sonstige Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Im Abschnitt 3.45 des Anhangs des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, 1965 (FAL), heißt es: „Für Urlaub an Land müssen Besatzungsmitglieder nicht im Besitz eines Visums sein.“ Zwar verlangt Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108, daß der Hafenstaat die Einreise für Urlaub an Land gestattet, der Artikel schließt jedoch nicht ausdrücklich die Mög-

<sup>2</sup> Siehe Abs. 78 und 79 des genannten Berichts, der in Anhang II von Bericht VII (1) wiedergegeben ist.

---

lichkeit aus, daß die Einreise durch die Ausstellung eines Visums gestattet wird, vorausgesetzt, die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 werden erfüllt.

**B4 b)** – Werden Inhabern von Personalausweisen für Seeleute, die bei der Ankunft im Hafen um Landurlaub ersuchen, mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens Nr. 108 genannten Ausnahmefälle rasch und kostenlos Einreisevisa ausgestellt:

i) Würde eine Visaanforderung unter solchen Umständen als mit Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 108 als vereinbar angesehen?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

ii) Würde ein Verständnis entsprechend Absatz i) bei der Beantwortung von Frage B4 a) genannte Probleme lösen?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Einreise für andere Zwecke**

Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 108 verlangt von den Mitgliedern außerdem, dem Inhaber eines Personalausweises für Seeleute, sofern der Ausweis Raum für entsprechende Eintragungen hat, die Einreise zu folgenden anderen Zwecken zu gestatten:

1. um sich an Bord seines Schiffes zu begeben oder das Schiff zu wechseln;
2. zur Durchreise, um sich in einem anderen Land an Bord seines Schiffes zu begeben, oder zur Heimkehr;
3. zu jedem anderen von den Behörden des betreffenden Mitglieds genehmigten Zweck.

Nach Absatz 3 kann das Mitglied die Einreise von einem ausreichenden Nachweis über die Absicht des Seemannes und die Möglichkeit, seine Absicht auszuführen, abhängig machen. Außerdem kann der Aufenthalt des Seemannes auf eine als ausreichend angesehenen Zeitspanne beschränkt werden. Absatz 4 über die in Einzelfällen als Ausnahme mögliche Zurückweisung ist ebenfalls anwendbar.

**B4 c)** – Stellt die Anforderung, die Einreise unter den in den vorangegangenen Fragen genannten Bedingungen für einen der in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 108 genannten Zwecke zu gestatten, für Mitglieder ein Problem dar?

---

Ja

Nein

Art des Problems oder sonstige Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**B4 d)** – Was wären die wichtigsten Konsequenzen, sollte ein Seemann in einem ausländischen Hafen nicht über einen gültigen Personalausweis für Seeleute verfügen, der gemäß der neuen Urkunde ausgestellt worden ist:

- Verweigerung des Urlaubs an Land?

Ja

Nein

- Verweigerung der Einreise für das Anbordgehen oder einen Schiffswechsel?

Ja

Nein

- Verweigerung der Durchreise, um sich in einem anderen Land an Bord seines Schiffes zu begeben, oder zur Heimkehr?

Ja

Nein

- Sonstige Konsequenzen?

Kommentare: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **B5. Allgemeines Recht auf die Anerkennung des Personalausweises für Seeleute**

Einer der Hauptzwecke des Personalausweises für Seeleute besteht zweifellos darin zu bestätigen, daß es sich bei dem Inhaber tatsächlich um einen Seemann handelt. Im Übereinkommen Nr. 108 wird dieser Grundsatz zwar nicht ausdrücklich genannt, es werden jedoch bestimmte, auf diesem Grundsatz beruhende Rechte anerkannt, die es Seeleuten erlauben, an Land zu gehen. Dies betrifft zwar nicht die Seeleute, die an Bord des Schiffes bleiben, sie unterliegen jedoch auch dort der Territorialhoheit des Hafenstaates, und bei den Diskussionen in der IMO wurde deutlich, daß nach den Anschlägen vom 11. September 2001 Sicherheitsüberprüfungen an Bord ausländischer Schiffe in bestimmten Fällen vom Hafenstaat als gerechtfertigt angesehen werden.

**B5** – Die neue Urkunde sollte ausdrücklich den allgemeinen Grundsatz proklamieren, daß die Behörden der Hafenstaaten akzeptieren müssen, daß es sich bei Inhabern gültiger Personalausweise für Seeleute, die von anderen Vertragsparteien der neuen Urkunde ausgestellt worden sind, um echte Seeleute handelt, es sei denn, es liegen klare Gründe vor, die Redlichkeit eines Seemanns in einem bestimmten Fall anzuzweifeln.

---

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 7.1.

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **C. Form der neuen Urkunde (Protokoll oder neues Übereinkommen?) und ihre Beziehung zum Übereinkommen Nr. 108**

Gegenwärtig ist vorgesehen, die neue Urkunde in Form eines Protokolls zum Übereinkommen Nr. 108 abzufassen. Die genaue Form bleibt jedoch der Festlegung der 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2003) überlassen. Es ist möglich, daß es zu diesem Zeitpunkt vorgezogen wird, der neuen Urkunde die Form eines Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens Nr. 108 zu geben, um ipso jure die Kündigung des Übereinkommens Nr. 108 zu ermöglichen, sobald die neue Urkunde für die betreffenden Mitglieder in Kraft tritt. Diese Frage kann weitgehend davon abhängen, ob die Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 von bestimmten Verpflichtungen freigestellt werden müssen. Die folgenden Fragen richten sich daher in erster Linie (nach Absprache mit den Sozialpartnern) an die Regierungen der Länder, die das Übereinkommen Nr. 108 ratifiziert haben oder ratifizieren wollen. Frage C2 b) betrifft jedoch alle Mitglieder.

Das Übereinkommen Nr. 108 sieht im wesentlichen drei Arten von Verpflichtungen vor:

- (1) die Verpflichtung, gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens Personalausweise für Seeleute auszustellen;
- (2) die Verpflichtung, von anderen ratifizierenden Mitgliedern im Einklang mit dem Übereinkommen ausgestellte Personalausweise für Seeleute anzuerkennen;
- (3) Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Abschnitt B genannten Rechten und Erleichterungen.

#### **C 1. Die Verpflichtung, Personalausweise für Seeleute auszustellen**

Sofern darauf geachtet wird, daß die neue Urkunde Anforderungen an den Personalausweis festlegt, die sämtliche Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 enthalten, würde es sich bei dem gemäß der neuen Urkunde ausgestellten Personalausweis für Seeleute ebenfalls um einen solchen Ausweis für die Zwecke des Übereinkommens Nr. 108 handeln, da dort den einzelnen Mitgliedern die Festlegung von Form und Inhalt überlassen bleibt und zugelassen wird, daß ein Mitglied weitere Angaben vorschreibt (Artikel 4 Absätze 6 und 7).

**C1** – Die neue Urkunde sollte u.a. die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 zum Inhalt sowie hinsichtlich dessen beinhalten, daß der Personalaus-

---

weis für Seeleute einfach gestaltet, aus dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein muß, daß jede Änderung leicht ersichtlich ist.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **C 2. Die Verpflichtung, von anderen ratifizierenden Mitgliedern ausgestellte Personalausweise für Seeleute anzuerkennen**

Wenn sie nicht von ihrer Verpflichtung freigestellt worden ist, wäre eine Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 108, die die neue Urkunde ratifiziert, verpflichtet, Personalausweise für Seeleute in der neuen Form auszustellen und gleichzeitig die Gültigkeit von Personalausweisen für Seeleute anzuerkennen, die nur den Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 entsprechen, wenn diese von Mitgliedern ausgestellt worden sind, die Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108, jedoch nicht der neuen Urkunde sind.

**C2 a)** – Sollte die neue Urkunde Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108, die die neue Urkunde ratifizieren, von ihrer Verpflichtung entbinden, entsprechend dem Übereinkommen Nr. 108 ausgestellte Personalausweise für Seeleute anzuerkennen?

Ja

Nein

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sollte die neue Urkunde die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 108 beinhalten, könnten die Vertragsparteien dieses Übereinkommens freiwillig ihre Ausweise und Verfahren an die Anforderungen der neuen Urkunde anpassen.

**C2 b)** – Im Interesse des raschen Inkrafttretens des neuen Systems auf universeller Grundlage und unter Berücksichtigung des oft für nationale Ratifikationsverfahren erforderlichen Zeitraums könnte die neue Urkunde Vertragsparteien verpflichten, bis zur Ratifikation der neuen Urkunde auch die von den Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 ausgestellten Personalausweise anzuerkennen, sofern die Anforderungen dieser Urkunde erfüllt worden sind.

Vermutlich müßte eine solche Anerkennung auf gegenseitiger Grundlage erfolgen.

Zustimmung?

Nichtzustimmung?

Siehe Vorentwurf, Artikel 7.2.

---

Kommentare: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **C3. Verpflichtungen im Zusammenhang mit Rechten und Erleichterungen**

Es ist zu hoffen, daß etwaige Schwierigkeiten der Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 bei der Erfüllung ihrer in Abschnitt B genannten Verpflichtungen einvernehmlich durch Regelungen der Art gelöst werden können, wie unter Frage B4 b) ausgeführt.

Bis alle Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 die neue Urkunde ratifiziert haben, wird zwischen den verschiedenen Parteien zwangsläufig ein relativ komplexes Verhältnis bestehen. Ausgehend von der Annahme, daß die neue Urkunde: i) die Rechte und Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen Nr. 108 für die Vertragsparteien dieses Übereinkommen unangetastet läßt, jedoch ii) eine weitreichende Verwendung des neuen Personalausweises unterstützen und iii) die Achtung der mit dem Übereinkommen Nr. 108 geschaffenen Rechte fördern würde – Annahmen, deren Gültigkeit von den Antworten auf die oben gestellten Fragen abhängen wird –, könnte sich die rechtliche Situation wie folgt darstellen:

- a) Vertragsparteien der neuen Urkunde wären verpflichtet, den Personalausweis für Seeleute in der neuen Form auszustellen;
- b) Vertragsparteien der neuen Urkunde wären verpflichtet, den Personalausweis für Seeleute in der neuen Form anzuerkennen, wenn dieser von anderen Vertragsparteien der neuen Urkunde (oder, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, von Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 in Erwartung der Ratifizierung der neuen Urkunde) ausgestellt worden ist;
- c) Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 wären außerdem verpflichtet, den Personalausweis für Seeleute in der neuen Form anzuerkennen, wenn er von anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens ausgestellt worden ist;
- d) Vertragsparteien der neuen Urkunde und des Übereinkommens Nr. 108 wären verpflichtet, den Personalausweis für Seeleute in seiner aktuellen Form anzuerkennen, wenn er von einer Vertragspartei des Übereinkommens ausgestellt worden ist, die die neue Urkunde nicht ratifiziert hat;
- e) Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108, die die neue Urkunde nicht ratifiziert haben, wären nicht verpflichtet, einen Personalausweis für Seeleute von einem Nichtvertragsstaat dieses Übereinkommens anzuerkennen (da die neue Urkunde für sie nicht bindend wäre, sie könnten allerdings den neuen Ausweis auf freiwilliger Grundlage anerkennen);
- f) Vertragsparteien der neuen Urkunde und Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108 wären verpflichtet, die in Artikel 6 des Übereinkommens vorgesehenen Rechte und Erleichterungen zu gewähren, möglicherweise unter dem Vorbehalt bestimmter Vereinbarungen.

---

Im Fall einer am Anfang dieses Abschnitts angesprochenen Ipso-jure-Kündigung des Übereinkommens Nr. 108 würde die Verpflichtung der Vertragsparteien der neuen Urkunde, die unter d) genannten Ausweise anzuerkennen, ebenso erlöschen wie die Verpflichtung der Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 108, Personalausweise anzuerkennen, die von Vertragsparteien der neuen Urkunde ausgestellt worden sind (siehe c)).

**D. Sonstige Vorschläge oder Kommentare**

---

---

---

---

---

---

## Vorentwurf möglicher Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen, die gegenwärtig in diesem Vorentwurf als ein Protokoll dargestellt werden, sollen deutlich machen, wie die angeführten Vorschläge – sollten sie akzeptiert werden – in mögliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden können. Sie sind nicht als konkrete Vorschläge für die neue Urkunde zu verstehen, die die Form eines neuen Übereinkommens annehmen könnte. Um Doppelarbeit zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, Kommentare zum Inhalt der Bestimmungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Fragen abzugeben.

### ARTIKEL 1

1. Durch dieses Protokoll werden bestimmte Aspekte des Übereinkommens über Personalausweise für Seeleute, 1958, im folgenden “das Übereinkommen“ genannt, abgeändert.

2. Alle Bestimmungen des Übereinkommens, die mit denen dieses Protokolls vereinbar sind, sind vollständig auf jedes Mitglied anzuwenden, für das das Protokoll in Kraft ist.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 dieses Artikels und vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 2 sind Verweise im Übereinkommen auf ein Mitglied oder ein Gebiet, für das das Übereinkommen in Kraft ist, als Verweise auf ein Mitglied oder ein Gebiet zu verstehen, für das dieses Protokoll in Kraft ist.

### ARTIKEL 2

1. Jedes Mitglied, für das dieses Protokoll in Kraft ist, hat den in diesem Protokoll behandelten Personalausweis für Seeleute jedem seiner Staatsangehörigen auszustellen, der ein in Artikel 1 des Übereinkommens bezeichneter Seemann ist und einen solchen Ausweis beantragt.

2. Ungeachtet Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens kann der in diesem Protokoll behandelte Personalausweis für Seeleute Seeleuten ausgestellt werden, die nicht Staatsangehörige des betreffenden Mitglieds sind, jedoch nur wenn der Seemann:

- i) von dem Mitglied oder gemäß internationalen Vereinbarungen als Flüchtling anerkannt worden ist und im Staatsgebiet des Mitglieds um Asyl ersucht oder Asyl erhalten hat, oder
- ii) ein Staatenloser oder jemand ist, an dessen Staatsangehörigkeit aufgrund fehlender Unterlagen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er anscheinend besitzt, Zweifel bestehen, und dem die Genehmigung zum Aufenthalt im Gebiet des Mitglieds erteilt worden ist, einschließlich der Genehmigung, dahin zurückzukehren.

### ARTIKEL 3

1. Ungeachtet Artikel 4 des Übereinkommens hat der in diesem Protokoll behandelte Personalausweis für Seeleute, was seine physischen Merkmale und

---

seine Form und seinen Inhalt betrifft, dem im Anhang A-I dargestellten Modell zu entsprechen.

2. Dieses Modell stützt sich auf die in Artikel 4 genannten Kriterien. Sofern die Bestimmungen dieses Artikels eingehalten werden, kann der Anhang von der Internationalen Arbeitskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten abgeändert werden. Bei Annahme der Änderungen legt die Konferenz fest, wann diese in Kraft treten, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Mitglieder ausreichend Zeit benötigen, um die notwendigen Änderungen ihrer nationalen Personalausweise für Seeleute und der entsprechenden Verfahren vorzunehmen.

#### ARTIKEL 4

1. Der Personalausweis für Seeleute muß einfach gestaltet sein, aus dauerhaftem Material bestehen und die neueste Technologie einschließen, die:

- i) soweit wie möglich Manipulationen des Ausweises oder Fälschungen verhindert und Änderungen leicht erkennen läßt, und
- ii) allgemein Regierungen zu Kosten zur Verfügung steht, die so gering wie möglich sind, um den unter i) genannten Zweck verlässlich zu erreichen.

2. Der Personalausweis für Seeleute darf nicht größer sein als ein normaler Paß. Er kann zusätzliche Seiten enthalten.

3. Der Personalausweis für Seeleute hat die genaue Bezeichnung der ausstellenden Behörde, die Angabe von Tag und Ort der Ausstellung sowie den Vermerk zu enthalten, daß er einen Personalausweis für Seeleute im Sinne dieses Protokolls darstellt.

4. Der Personalausweis für Seeleute hat die folgenden Angaben über den Inhaber des Ausweises zu enthalten:

- a) voller Name (gegebenenfalls Vor- und Familienname);
- b) Geburtsdatum und Ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Personenbeschreibung;
- e) ein digitales Lichtbild;
- f) Unterschrift des Inhabers oder, falls dieser nicht unterschreiben kann, einen Daumenabdruck;
- g) Angabe des Datums, an dem die Gültigkeit des Personalausweises oder seiner letzten Verlängerung abläuft;
- h) eine Kennziffer.

5. Der Personalausweis für Seeleute kann außerdem eine Daten-Template oder eine andere Darstellung eines biometrischen Merkmals des Inhabers erfordern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 
- i) das biometrische Merkmal kann ohne eine Verletzung der Privatsphäre oder der Würde der betroffenen Personen erfaßt werden;
  - ii) Seeleute haben das Recht, die Bereitstellung biometrischer Daten zu verweigern und ihre Identität statt dessen durch einen nationalen Paß nachzuweisen;
  - iii) die zur Bereitstellung und Kontrolle des biometrischen Merkmals notwendigen Geräte sind benutzerfreundlich und stehen den Regierungen im allgemeinen zu geringen Kosten zur Verfügung;
  - iv) die Geräte können problemlos an Bord von Schiffen, in Häfen und an anderen Orten, wo die Überprüfung der Identität normalerweise durchgeführt wird, betrieben werden.

6. Auf diese Angaben kann eine entsprechende Position und Raum folgen, wo die nationale ausstellende Behörde andere Angaben eintragen kann, die ihre innerstaatliche Gesetzgebung sowie andere internationale Vereinbarungen, die ihr Land abgeschlossen hat, vorschreiben.

7. Alle in dem Ausweis eingetragenen Angaben müssen augenlesbar und, soweit es möglich ist, maschinenlesbar sein.

#### ARTIKEL 5

1. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, daß ein Verweis auf jeden von ihm ausgestellten Personalausweis für Seeleute in einer elektronischen Datenbank gespeichert wird, auf die die Einwanderungsbehörden oder andere zuständige Stellen aller Mitglieder, für die dieses Protokoll in Kraft ist, jederzeit Zugriff haben.

2. Die in dem Verweis enthaltenen Informationen müssen sich auf die Einzelheiten beschränken, die für die Überprüfung des Personalausweises für Seeleute oder des Status eines Seemanns unabdingbar und mit dem Recht des Seemanns auf Privatsphäre zu vereinbaren sind. Sie sind im beigefügten Anhang A-II aufgeführt, der von der Internationalen Arbeitskonferenz gemäß Artikel 3 Absatz 2 abgeändert werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Mitglieder ausreichend Zeit benötigen, um die notwendigen Änderungen ihrer nationalen Datenbanksysteme vorzunehmen.

3. Jedes Mitglied hat eine ständige Leitstelle zu benennen, die Anfragen der Einwanderungsbehörden oder anderer zuständiger Stellen der Mitglieder, für die dieses Protokoll in Kraft ist, zu jedem von seinen zuständigen Stellen ausstellten Personalausweis für Seeleute beantwortet.

#### ARTIKEL 6

1. Die Internationale Arbeitskonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten Mindestanforderungen und empfohlene Praktiken für Verfahren zur Ausstellung von Personalausweisen für Seeleute, einschließlich Qualitätskontrollverfahren, annehmen.

2. In von der Konferenz oder dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes festgelegten Abständen hat jedes Mitglied im Licht der Mindestanforderungen und empfohlenen Praktiken eine Überprüfung der genannten Ver-

---

fahren durchzuführen. Es hat eine Kopie seiner nationalen Verfahren, einschließlich Qualitätskontrollverfahren, und jeder Evaluierung seinen Berichten beizufügen, die es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorlegt. Außerdem hat es nach Entfernung von vertraulichem Material solche Kopien anderen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, für die dieses Protokoll in Kraft ist.

3. Die Anerkennung von Personalausweisen für Seeleute, die von einem Mitglied ausgestellt worden sind, kann von seiner Einhaltung der in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen abhängig sein.

#### ARTIKEL 7

1. Jeder Seemann, der im Besitz eines gültigen Personalausweises für Seeleute ist, der im Einklang mit den Bestimmungen dieses Protokolls von einem Mitglied ausgestellt worden ist, für das dieses Protokoll in Kraft ist, ist vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 3 als Seemann im Sinne des Übereinkommens anzuerkennen, es sei denn, daß es in einem bestimmten Fall klare Gründe dafür gibt, die Redlichkeit des Inhabers des Personalausweises anzuzweifeln.

2. Jedes Mitglied, das eine Vertragspartei des Übereinkommens ist und im Einklang mit Artikel 19 Absatz 5 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation Maßnahmen im Hinblick auf die Ratifizierung dieses Protokolls ergreift, kann den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in Kenntnis setzen, daß es beabsichtigt, das Protokoll vorläufig anzuwenden. Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels und Absatz 2 von Artikel 1 ist ein von einem solchen Mitglied ausgestellter Personalausweis für Seeleute wie ein entsprechend diesem Protokoll ausgestellter Personalausweis für Seeleute zu behandeln, vorausgesetzt, daß die Anforderungen der Artikel 4 bis 6 dieses Protokolls erfüllt worden sind und daß das betreffende Mitglied die entsprechend diesem Protokoll ausgestellten Personalausweise für Seeleute anerkennt.

---

## Anhang A-I

Der Personalausweis für Seeleute, dessen Form und Inhalt nachfolgend dargestellt werden, besteht aus xx gebundenen Seiten mit einem festen Einband. Die Seiten müssen aus weißem Papier bestehen (xx cm lang, xx cm breit und mindestens xx Millimeter dick). Farbe und Material des Einbands sind beliebig und können jeden Text enthalten, der mit dem Zweck des Personalausweises für Seeleute vereinbar ist. Die Angaben auf der ersten Seite des Ausweises [die im folgenden Modell schraffiert sind] sind gemäß folgenden Spezifikation zu laminieren: ..... Das verwandte Material hat den ISO-Normen für Personalausweise zu entsprechen.

### *Personalausweis für Seeleute*

Ausgestellt für Zwecke des Protokolls zum Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958

- I. Name der ausstellenden Behörde: .....
- II. Tag und Ort der Ausstellung: .....  
[Digitales Lichtbild des Seemanns]
- a) Voller Name des Seemanns: .....
- b) Geburtsdatum und -ort : .....
- c) Der Seemann ist Staatsangehöriger des ausstellenden Staates ,  
Flüchtling , gebietsansässiger Staatenloser
- d) Personenbeschreibung des Seemanns: .....
- e) Unterschrift des Seemanns: .....
- f) Gültigkeitsdauer: .....
- g) Kennziffer: .....
- h) Biometrische Daten-Template: .....

### *Sonstige Angaben:*

[Amtliches Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde]

## Erläuterungen der Angaben

Die genannten Positionen können in die Sprache(n) des ausstellenden Landes übersetzt werden. Ihnen ist grundsätzlich die entsprechende römische Ziffer oder der entsprechende Buchstabe des römischen Alphabets voranzustellen. Die Einträge der einzelnen Positionen können gegebenenfalls von einer Übersetzung/Übersetzungen ins Englische, Französische oder Spanische begleitet sein.

Die in dem Ausweis enthaltenen Informationen sollten folgende Merkmale haben:

- I. Ausstellende Behörde: d.h. ISO-Code des ausstellenden Landes und Name und Titel des ausstellenden Beamten.

- 
- II. Tag und Ort der Ausstellung: Die Datumsangabe hat in zweistelligen arabischen Ziffern in Form von Tag/Monat/Jahr – z.B. 31/12/77 – zu erfolgen; die Ortsangabe hat in gleicher Weise zu erfolgen wie im nationalen Paß.

Größe des Lichtbilds: yy X zz (Minimum)

yy X zz (Maximum)

- a) voller Name des Seemanns: zunächst der Familienname, dann die anderen Namen des Seemanns;
- b) Tag und Ort der Geburt: Die Datumsangabe hat in zweistelligen arabischen Ziffern in Form von Tag/Monat/Jahr zu erfolgen; die Ortsangabe hat gleicher Weise zu erfolgen wie im nationalen Paß;
- c) Erklärung zur Staatsangehörigkeit: das entsprechende Kästchen ist mit einem X zu versehen;
- d) Personenbeschreibung: d.h. offensichtliche Merkmale, die die Identifizierung erleichtern;
- e) Unterschrift;
- f) Gültigkeitsdauer: in zweistelligen arabischen Ziffern in Form von Tag/Monat/Jahr;
- g) Kennziffer: Ländercode (siehe I) gefolgt von einer Seriennummer;
- h) biometrische Daten-Template: [genaue Spezifizierung].

Der Abschnitt unter der Position „Sonstige Angaben“: auf der ersten Seite des Personalausweises ist frei zu lassen für den Eintrag von Daten, die gemäß nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jede weitere Seite des Ausweises ist mit der Seitenzahl (angefangen von Seite 2) und folgender Überschrift zu versehen:

„AMTLICHE STEMPEL UND VERMERKE FÜR DIE EINREISE IN LÄNDER“

begleitet, falls gewünscht, von einer Übersetzung/Übersetzungen.

Am unteren Rand jeder Seite ist das amtliche Siegel oder der Stempel der ausstellenden Behörde anzubringen. Ansonsten hat es sich um Leerseiten zu handeln.